

Schalltechnische Stellungnahme zur Hinausschiebung der Nachtzeit nach Maßgabe des VGH-München-Urteils vom 25.11.2015 „Gustavstraße“;

Waagplatz

Anlage

Teilpegelliste

I.

Einhaltung der 8-stündigen Nachtruhe

Nach Auffassung des VGH ist die zwingend erforderliche Nachtruhe dann gewährleistet, wenn an allen maßgeblichen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, als auch die Richt- oder Grenzwerte der jeweils einschlägigen anderen dem Lärmschutz dienenden Regelwerke in der Nachtzeit (angestrebt 23:00 – 07:00 Uhr) eingehalten werden und auch deren Summation die Grenze zu einer gesundheitsschädlichen Lärmbelastung nicht überschreitet (also < 60 dB(A) bleibt!).

1. Beweis (Pegeladdition):

- **Verkehrslärm in der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr) im Bereich Waagplatz:**
 - Straßenverkehrslärm lt. LfU-Umgebungslärmkartierung 2012 < 50 dB(A) (wird mit ca. 45 dB(A) eingestuft);
 - Straßenverkehrslärm der Anwohner lt. Prognose IMMI (RLS90 für 6 Kfz/h, v = 30 km/h, Kopfsteinpflasterzuschlag) berechnet 50 dB(A);
 - Eisenbahnlärm lt. EBA-Umgebungslärmkartierung 2014 max. 45 dB(A);

Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV von 54 dB(A) eingehalten;

- **Sportanlagen- bzw. Freizeitlärm in der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr) im Bereich Waagplatz:**
 - Sportanlagenlärm lt. 18. BImSchV nicht vorhanden;
 - Freizeitlärm lt. 18. BImSchV bzw. LAI-Hinweise 2 Tage Grafflmarkt, aber lt. Urteilsbegründung (Rz. 102) als „seltenes Ereignis“ eingestuft und daher nicht in die Bewertung einzubeziehen; 3 Tage Fürth Festival

lt. VG Ansbach (Urteil vom 23.06.14, Az: AN 10 K 13.01200) ebenfalls „seltenes Ereignis“ lt. LAI; 1 Tag (Abend) Griechenfest mit Ende Außenausschank bis 23:00 Uhr;

Immissionsrichtwert nach 18. BImSchV/LAI von 45 dB(A) eingehalten;

- **Baustellenlärm in der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr)** im Bereich Waagplatz:
 - Baustellenlärm lt. AVV-Baulärm nicht bekannt, daher keine Bewertung;

Immissionsrichtwert nach AVV-Baulärm von 45 dB(A) eingehalten.

- **Gewerbelärm in der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr)** im Bereich Waagplatz:
 - Sonstiger Gewerbelärm lt. TA-Lärm mit Öffnungs- bzw. Lieferzeiten vor 09:00 Uhr nicht bekannt, daher keine Bewertung;
 - Gaststättenlärm lt. TA-Lärm
 - Raucherlärm lt. Urteilsbegründung (Rz. 65) nicht zu bewerten;
 - Zu- und Abgang der Besucher in der lautesten Nachtstunde:

Bisher keine Messergebnisse für nächtlichen Lärmpegel am Waagplatz;

- **Summe aller Teillärmpegel in der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr)** im Bereich der Gustavstraße 33 – 46:

Verkehrslärm Waagplatz	47 dB(A)
Eisenbahnlärm	45 dB(A)
Hintergrundverkehrslärm	45 dB(A)
Gaststättenlärm (geschätzt)	45 dB(A)
Summe aller Teillärmpegel	52 dB(A)

Ergebnis 1:

In der Nachtzeit (23:00 – 07:00 Uhr) ist eine 8-stündige Nachtruhe im Sinne der Rechtsauffassung des VGH München im Bereich des Waagplatzes gewährleistet:

- **Alle Lärmteilpegel liegen unter den gesetzlichen Immissionsricht- bzw. Grenzwerten und die Summe aller Lärmteilpegel liegt sicher unter 60 dB(A)!**

2. Beweis (Prognoserechnung):

Zur worst-case-Abschätzung wie laut es maximal werden kann, wenn alle Gaststätten im Bereich Waagplatz voll besetzt sind (Innenbetrieb!), wurde mit Hilfe des Rechenprogramms IMMI eine Prognose mit folgenden Annahmen erstellt:

- Alle Innenplätze (Anzahl nach Angabe der Betreiber) sind belegt.
- Alle Gaststätten schließen zur gleichen Zeit.
- Es verlassen jeweils 10 Personen als Gruppe zusammen die Gaststätte.
- Jeder 2. spricht mit 65 dB(A) Schalleistung (gehobene Stimme), berücksichtigt werden 3 dB Informationshaltigkeitszuschlag (Gespräche teilweise verständlich).
- Die Gruppe verweilt noch 3 Minuten vor der Gaststätte auf 10 m² vor dem Eingang. Diese Fläche wurde als Erfahrungswert auf Grund von Nachfragen in Fachkreisen, geschätzt, da keine Literaturangaben verfügbar sind.
- Je mehr Innenplätze, desto mehr Gruppen verweilen vor der Tür; die Verweilzeit verlängert sich entsprechend (z. B. 60 Innenplätze ergibt 6 x 3 min = 18 min Verweilzeit).
- Im Einzelnen:

	Innenplätze	Entleerungszeit 3 min/10 Pers.	Schalleistungspegel je Gruppe
Waagstr. 1 Irish Pub	100	Ca. 30 min	72 dB(A)
Königstr. 63 Schatzkästla	48	Ca. 15 min	72 dB(A)
Königstr. 67 Kreta	15	Ca. 6 min	72 dB(A)
Waagstr. 2 Pan Olio	40	Ca. 12 min	72 dB(A)

Die Ergebnistabellen für die einzelnen Immissionsorte sind als Anlage beigefügt.

Ergebnis 2:

Wie aus den beigefügten Ergebnislisten erkennbar, wird am Immissionsort Waagstraße 1 2. Obergeschoss (Werner) der Immissionsrichtwert (45 dB(A) in der Nachtzeit) mit einem errechneten Beurteilungspegel von 44,4 dB(A) eingehalten.

Am Immissionsort Waagstraße 1 1. Obergeschoss (Weitzel) errechnet sich ein Beurteilungspegel von 46,9 dB(A) und damit eine geringe Überschreitung von 1,9 dB(A).

Bei beiden Immissionsorten besteht ein sogenanntes „Innenverhältnis“ zur pegelbestimmenden Gaststätte „Irish Pub“ im gleichen Gebäude. Würden die errechneten Beurteilungspegel um diese rechtlich nicht relevante Immission bereinigt, so ergeben sich folgende Beurteilungspegel für die Nachtzeit:

Immissionsort Werner – Waagstr. 1 2. OG 37,7 dB(A)

Und am

Immissionsort Weitzel – Waagstr. 1 1. OG 40,3 dB(A)

- **An den beiden Immissionsorten Waagstraße 1, 1. Und 2. Obergeschoss, ist der Immissionsrichtwert der TA-Lärm beim Betrieb der Gaststätten in der Nachtzeit eingehalten.**

Diskussion:

- Sowohl bei der Pegeladdition (Ergebnis 1) als auch bei der Prognoserechnung (Ergebnis 2) zeigt sich ein Einhalten des IRW zur Nachtzeit.
- Sowohl die Prognoserechnung und Pegeladdition zeigen, dass die Gesundheitsgrenze von 60 dB bei Weitem nicht erreicht wird.
- Es handelt sich um verhaltensbezogenen Lärm, der schwierig zu kalkulieren ist und sich täglich anders präsentiert.
- Eigentlich besitzt der Gästelärm die gleiche Charakteristik wie Raucherlärm, der jedoch nicht bewertet werden muss lt. Urteil. Hier dann streng nach TA-Lärm zu beurteilen ist fachlich schwierig nachzuvollziehen.
- Es gibt keine fachlichen Standards, z. B. Linienschalleistungspegel für Fußgänger.
- Die Beurteilung der Nachtzeit ohne Raucherlärm, nur das Kommen und Gehen der Besucher als „worst-case“, ist „Neuland“ bei schalltechnischen Prognoserechnungen.
- Zur weiteren Absicherung der hier dargestellten Lärmeinwirkungen sollten Messungen im Sommerhalbjahr 2016 stattfinden.

II. OA - z.K.

III. RA

Fürth, 13.06.2016
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.